



# Satzung

Juni 2006

## Firma und Sitz der Gesellschaft

### § 1

Die Gesellschaft führt die Firma Bilfinger Berger AG.  
Ihr Sitz ist Mannheim.

## Dauer und Geschäftsjahr

### § 2

Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.  
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## Gegenstand des Unternehmens

### § 3

Gegenstand des Unternehmens ist:

Die Planung, die Leitung und die Ausführung von Bauleistungen für fremde und eigene Rechnung,

die Entwicklung und die Herstellung von Anlagen und Systemen, insbesondere in der Energie-, Verfahrens- und Umwelttechnik sowie im Maschinenbau,

das kaufmännische, technische und infrastrukturelle Facility Management sowie die Erbringung sonstiger Immobiliendienstleistungen jeglicher Art,

die Wartung, die Instandhaltung und das Instandhaltungsmanagement von Produktionsanlagen, Kraftwerken, Versorgungseinrichtungen und sonstigen Anlagen sowie die Erbringung damit in Zusammenhang stehender Dienstleistungen,

die Durchführung von privatwirtschaftlich finanzierten Betreibermodellen für Gebäude, Infrastruktureinrichtungen und Anlagen aller Art, einschließlich deren Errichtung, Finanzierung und Bewirtschaftung und der Erbringung damit verbundener Dienstleistungen,

die Errichtung und der Betrieb von Einrichtungen und Anlagen sowie die Erbringung von damit und von mit dem übrigen Gegenstand des Unternehmens in Zusammenhang stehenden Dienstleistungen,

der Erwerb, die Veräußerung, die Vermietung, die Verpachtung und die Verwaltung von Grundstücken und Gebäuden,

die Gewinnung, die Herstellung und der Vertrieb von Baustoffen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, im In- und Ausland Tochtergesellschaften zu gründen, Niederlassungen zu errichten, sich

bei anderen Unternehmen, die einen gleichen oder ähnlichen Gesellschaftszweck aufweisen, zu beteiligen, oder solche Unternehmen zu erwerben, deren Betrieb ganz oder teilweise auf die Gesellschaft oder verbundene Unternehmen zu übertragen, Unternehmensverträge abzuschließen sowie alle Geschäfte und Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen.

## Grundkapital und Aktien

### § 4

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Euro 111.588.306,- und ist in 37.196.102 Stückaktien eingeteilt.

Die Aktien tragen die Unterschrift des Vorsitzenden des Aufsichtsrates und zweier Mitglieder des Vorstandes. Die Unterschriften können durch Handschriftdruck erfolgen. Es können Sammelurkunden ausgegeben werden. Der Anspruch der Aktionäre auf Einzelverbriefung ihrer Aktien ist ausgeschlossen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 17. Mai 2011 das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 34.000.000,- durch ein- oder mehrmalige Ausgabe neuer Aktien zu erhöhen (genehmigtes Kapital I). Die Ausgabe neuer Aktien kann dabei gegen Bar- und/oder Sacheinlagen erfolgen, wobei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen insgesamt nur um bis zu EUR 22.300.000,- erfolgen dürfen. Die neuen Aktien sind den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszu-schließen:

- für Spitzenbeträge,
- wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals zehn Prozent des zum Zeitpunkt der Eintragung der Ermächtigung oder – falls dieser Wert geringer ist – zehn Prozent des zum Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien vorhandenen Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreitet und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrags durch den Vorstand nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet; bei der Berechnung der Zehn-Prozent-Grenze ist der anteilige Betrag am Grundkapital abzusetzen, der auf neue oder zurückerworbene Aktien entfällt, die seit dem 18. Mai 2006 unter vereinfachtem Bezugsrechtsauschluss gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4

AktG ausgegeben oder veräußert worden sind; bei der Berechnung der Zehn-Prozent-Grenze ist außerdem der anteilige Betrag am Grundkapital abzusetzen, auf den sich Wandlungs- und Optionsrechte bzw. -pflichten aus Schuldverschreibungen beziehen, die seit der Beschlussfassung der Hauptversammlung vom 19. Mai 2005 unter Bezugsrechtsausschluss in sinngemäßer Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben worden sind,

- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zur Gewährung von Aktien im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen, Teilen von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhungen aus dem genehmigten Kapital I festzulegen.

Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital bis zum 28. Juni 2006 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer Aktien gegen Geldeinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt Euro 1.497.701,- zu erhöhen (genehmigtes Kapital II). Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Die neuen Aktien dürfen nur zur Begebung von Belegschaftsaktien verwendet werden.

Das Grundkapital ist um bis zu Euro 11.023.398,- durch Ausgabe von bis zu Stück 3.674.466 auf den Inhaber lautende Stückaktien, bedingt erhöht (bedingtes Kapital III). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Wandelanleihen oder Optionsscheinen, die von der Gesellschaft oder einem Konzernunternehmen der Gesellschaft aufgrund der Ermächtigung des Vorstands durch Hauptversammlungsbeschluss vom 19. Mai 2005 bis zum 18. Mai 2010 ausgegeben bzw. garantiert werden, von ihren Wandlungs- oder Optionsrechten Gebrauch machen bzw. ihre Verpflichtung zur Wandlung/Optionsausübung erfüllen und das bedingte Kapital nach Maßgabe der Wandelanleihe- bzw. Optionsbedingungen benötigt wird. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie aufgrund der Ausübung von Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. der Erfüllung von Wandlungs- bzw. Optionspflichten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

## § 5

Die Aktien sind Stückaktien und lauten auf den Inhaber.

Die Hauptversammlung kann beschließen, dass im Laufe des Geschäftsjahres geleistete Einzahlungen bei der Gewinnverteilung abweichend von der Bestimmung des § 60 AktG berücksichtigt werden.

## § 6

Die Einziehung von Aktien ist gestattet.

## Der Vorstand

### § 7

Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Geschäftsordnung.

### § 8

Der Vorstand besteht aus zwei oder mehr Personen. Die Zahl der Vorstandsmitglieder bestimmt der Aufsichtsrat. Je zwei Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten gesetzlich die Gesellschaft.

Der Aufsichtsrat kann ein Mitglied des Vorstandes zum Vorsitzenden des Vorstandes sowie ein weiteres Mitglied des Vorstandes zum stellvertretenden Vorsitzenden ernennen.

Der Aufsichtsrat ist ferner ermächtigt, einzelnen Mitgliedern des Vorstandes die Befugnis zu erteilen, die Gesellschaft allein zu vertreten und deren Firma zu zeichnen.

## Der Aufsichtsrat

### § 9

Der Aufsichtsrat besteht aus sechzehn Mitgliedern.

### § 10

Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann für die von ihr zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder eine kürzere Amtszeit beschließen.

Scheidet ein von der Hauptversammlung gewähltes Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, so soll für dieses in der nächsten Hauptversammlung eine Neuwahl vorgenommen werden. Die Amtszeit des neu gewählten Mitgliedes gilt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes.

Die Hauptversammlung kann für die von ihr zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder bestellen, die nach einer bei der Wahl festzulegenden Reihenfolge Mitglieder des Aufsichtsrates werden, wenn Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner vor Ablauf ihrer Amtszeit wegfallen. Ihre Stellung als Ersatzmitglied lebt wieder auf, wenn die Hauptversamm-

lung für ein weggefallenes, durch das betreffende Ersatzmitglied ersetzte Aufsichtsratsmitglied eine Neuwahl vornimmt.

Die Amtsdauer des Ersatzmitgliedes beschränkt sich auf die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, in der eine Wahl gemäß Abs. 2 stattfindet.

Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder an den Vorstand zu richtende Erklärung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat niederlegen. Eine Amtsniederlegung mit sofortiger Wirkung ist zulässig, wenn der Aufsichtsrat zustimmt. Ein Ersatzmitglied kann sein Amt als Ersatzmitglied jederzeit, jedoch nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates niederlegen; das Recht zur Niederlegung des Amtes aus wichtigem Grunde bleibt unberührt.

## § 11

Im Anschluss an die Hauptversammlung, in der alle von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, findet eine Aufsichtsratssitzung statt, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf. In dieser Sitzung (konstituierende Aufsichtsratssitzung) wählt der Aufsichtsrat unter dem Vorsitz des an Lebensjahren ältesten Aufsichtsratsmitgliedes aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Anschließend wählt der Aufsichtsrat das Aufsichtsratsmitglied, das gemäß § 17 den Vorsitz in der Hauptversammlung führt, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrates verhindert ist.

In der konstituierenden Sitzung bildet der Aufsichtsrat ferner zur Wahrnehmung der in § 31 Abs. 3 des Mitbestimmungsgesetzes bezeichneten Aufgaben einen Ausschuss, dem der Vorsitzende, sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder angehören, von denen je eines von den Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und von den Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt wird.

Scheiden der Vorsitzende, sein Stellvertreter oder das Aufsichtsratsmitglied, das im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden gemäß § 17 der Satzung den Vorsitz in der Hauptversammlung zu führen hat, vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen. Das Gleiche gilt bei einem vorzeitigen Ausscheiden eines der weiteren Mitglieder des in Abs. 2 genannten Ausschusses.

## § 12

Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich einberufen. In der Einladung sind die einzelnen Gegenstände der Tagesordnung anzugeben. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt und die Einberufung fernmündlich oder mithilfe sonstiger Mittel der Telekommunikation vorgenommen werden.

Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in Sitzungen gefasst. Schriftliche, fernmündliche oder mithilfe sonstiger Mittel der Telekommunikation durchgeführte Beschlussfassungen des Aufsichtsrats sind zulässig, wenn der Aufsichtsratsvorsitzende dies für den Einzelfall bestimmt.

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt.

Abwesende Mitglieder können an der Beschlussfassung teilnehmen, indem sie eine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats überreichen lassen oder ihre Stimme fernmündlich oder mithilfe sonstiger Mittel der Telekommunikation abgeben.

Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit ist auf Antrag eines Aufsichtsratsmitgliedes eine erneute Abstimmung über denselben Gegenstand durchzuführen. Bei dieser Abstimmung hat, wenn auch sie Stimmgleichheit ergibt, der Vorsitzende des Aufsichtsrats zwei Stimmen. Abs. 4 ist auch auf die Abgabe der zweiten Stimme anzuwenden. Dem Stellvertreter steht die zweite Stimme nicht zu. Die Art der Abstimmung bestimmt der Sitzungsvorsitzende. Bei schriftlicher, fernmündlicher oder mithilfe sonstiger Mittel der Telekommunikation erfolgter Stimmabgabe gelten die Bestimmungen dieses Absatzes entsprechend.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Sitzungsvorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die über schriftlich, fernmündlich oder mithilfe sonstiger Mittel der Telekommunikation gefasste Beschlüsse anzufertigende Niederschrift hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates zu unterzeichnen.

Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 13

Der Aufsichtsrat kann neben dem in § 11 Abs. 2 genannten Ausschuss aus seiner Mitte ein Präsidium sowie weitere Ausschüsse bilden und deren Aufgaben und Befugnisse in einer Geschäftsordnung festsetzen. Den Ausschüssen können, soweit gesetzlich zulässig, auch Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrates übertragen werden.

Die Vorschriften des § 12 Abs. 1 und 2 und 4 bis 6 gelten entsprechend.

Willenserklärungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse werden namens des Aufsichtsrates vom Vorsitzenden abgegeben.

Der Aufsichtsrat hat anzuordnen, dass bestimmte Arten von Geschäften des Vorstands der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen.

## § 14

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten ab dem Geschäftsjahr 2003 neben dem Ersatz ihrer Auslagen jährlich eine feste Vergütung von Euro 10.000,- sowie eine veränderliche Vergütung von Euro 500,- für jeden Cent, um welchen die an die Aktionäre verteilte Dividende Euro 0,10 je Aktie übersteigt. Der Vorsitzende erhält das Doppelte, sein Stellvertreter sowie die Mitglieder der Ausschüsse mit Ausnahme des Ausschusses gemäß § 27 Abs. 3 Mitbestimmungsgesetz erhalten das Anderthalbfache dieser Beträge. Übt ein Aufsichtsratsmitglied mehrere der genannten Funktionen aus, steht ihm nur einmal die jeweils höchste Vergütung zu.

Die Vergütung wird jeweils nach der Hauptversammlung gezahlt, die den Jahresabschluss für das betreffende Geschäftsjahr entgegennimmt. Die auf ihre Bezüge entfallende Umsatzsteuer wird den Mitgliedern des Aufsichtsrates von der Gesellschaft erstattet.

## Beirat

### § 15

Die Gesellschaft kann einen Beirat bilden. Dieser besteht aus höchstens 12 Mitgliedern. Ihm gehören Persönlichkeiten der in- und ausländischen Wirtschaft an. Er hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Wahrnehmung seiner Obliegenheiten in wirtschaftlichen Fragen zu beraten. Die gesetzlichen Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates bleiben unberührt.

Die Mitglieder des Beirates werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates nach Abstimmung mit dem Vorstand berufen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates ist zugleich auch Mitglied des Beirates. Die Amtszeit des Beirates ist die gleiche wie die des Aufsichtsrates.

Der Beirat hat einen Vorsitzenden und einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende. Vorsitzender ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates. Die stellvertretenden Vorsitzenden werden vom Beirat gewählt.

Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

Die Festsetzung der Vergütung für den Beirat obliegt dem Vorstand nach Abstimmung mit dem Aufsichtsrat.

## Hauptversammlung

### § 16

Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch einmalige Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger mit den gesetzlich erforderlichen Angaben mindestens 30 Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre gemäß § 18 Abs. 2 der Satzung anzumelden haben. Die Einberufungsfrist berechnet sich nach der gesetzlichen Regelung.

### § 17

Die Hauptversammlung findet in Mannheim oder am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse statt.

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Falle seiner Verhinderung ein anderes vom Aufsichtsrat zu bestimmendes Aufsichtsratsmitglied der Anteilseigner.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Reihenfolge und die Form der Abstimmungen. Der Vorsitzende kann auch das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken; er kann insbesondere den zeitlichen Rahmen des Versammlungsverlaufs, der Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie des einzelnen Frage- und Redebeitrags angemessen festsetzen.

### § 18

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung anmelden und der Gesellschaft ihren Anteilsbesitz nachweisen.

Die Anmeldung muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein und der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse bis spätestens am siebten Tage vor der Versammlung zugehen. Für die Fristberechnung gilt die gesetzliche Regelung.

Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss durch einen von dem depotführenden Institut in Textform erstellten und in deutscher oder englischer Sprache abgefassten Nachweis erfolgen. Der Nachweis des depotführenden Instituts hat sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen. Absatz 2 gilt für den Nachweis entsprechend.

Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Für die Vollmacht ist die schriftliche Form ausreichend. Die Vollmacht kann auch mittels elektronischer Medien oder per Telefax erteilt werden, sofern die Einladungsbekanntmachung zur Hauptversammlung dies vorsieht.

Solange Aktienurkunden nicht ausgegeben sind, bestimmt der Vorstand in der Einladung zur Hauptversammlung – und, wenn die Einberufung durch den Aufsichtsrat erfolgt, dieser – die Voraussetzungen, unter denen die Aktionäre ihr Stimm- und Antragsrecht in der Hauptversammlung ausüben können.

Der Vorstand kann beschließen, die Hauptversammlung in Bild und Ton im Internet oder einem anderen Medium der Telekommunikation zu übertragen.

## § 19

Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.

## § 20

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, sofern nicht die Satzung oder zwingende Vorschriften des Aktiengesetzes etwas Abweichendes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Schreibt das Aktiengesetz außerdem zur Beschlussfassung eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vor, so genügt, soweit gesetzlich zulässig, die einfache Mehrheit des vertretenen Grundkapitals.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## Jahresabschluss, Gewinnverwendung und Rücklagen

### § 21

Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und diese zusammen mit einem Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen.

Soweit die Gesellschaft gesetzlich zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet ist, hat der Vorstand in den ersten fünf Monaten des Konzerngeschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr einen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen.

Der Aufsichtsrat erteilt dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag für den Jahres- und Konzernabschluss sowie für den Lagebericht und den Konzernlagebericht.

### § 22

Die alljährlich innerhalb der gesetzlichen Frist von acht Monaten zur Entgegennahme des festgestellten Jahresabschlusses oder in den gesetzlich vorgesehenen Fällen zur Feststellung des Jahresabschlusses sowie zur Beschlussfassung über die Gewinnverwendung stattfindende Hauptversammlung beschließt auch über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates und die Wahl des Abschlussprüfers (ordentliche Hauptversammlung).

### § 23

Der Bilanzgewinn der Gesellschaft wird an die Aktionäre verteilt, soweit die Hauptversammlung keine andere Verwendung bestimmt.

## Bekanntmachungen

### § 24

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

### § 25

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Abänderungen und Ergänzungen, die nur die Fassung der Satzung betreffen, zu beschließen.